



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

12. April 2010

Kündigung des Landesrahmenvertrages
Ihr Schreiben vom 29. März 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, im Vorfeld der Anhörung durch den Sozialausschuss zu den Anträgen schriftlich Stellung nehmen zu können.

Der Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII regelt die Grundsätze für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen von Einrichtungen und Diensten insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Dazu gehören vor allem:

- Grundsätze für die Bemessung der Vergütungspauschalen, für die Zusammensetzung der Investitionsbeträge und für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen,
- die Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs bzw. die Definition von Einrichtungstypen,
- die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile für die Leistungen in Werkstätten,
- den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

In Schleswig-Holstein sind Vertragspartner des Landesrahmenvertrages in erster Linie die Verbände der Leistungserbringer (dies sind neben den Wohlfahrtsverbänden die Verbände privater Leistungserbringer) und die Kommunalen Landesverbände. Der Landesrahmenvertrag flankiert die einrichtungsbezogenen Vereinbarungen. Er entfaltet unmittelbare Wirkung ausschließlich zwischen diesen Vertragsparteien. Der individuelle Leistungsanspruch der Menschen mit Behinderung aus dem SGB XII wird dadurch nicht berührt.

Dieser Landesrahmenvertrag ist am 17. Dezember 2009 vom Landkreistag einseitig gekündigt worden, obwohl Städteverband und Land zuvor deutlich gemacht hatten, dass sie eine Kündigung nicht mittragen würden. Diese Vertragspartner hätten es bevorzugt, gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer einvernehmliche Änderungen des Vertrages anzustreben, ohne dass es einer Kündigung des erst vor weniger als zwei Jahren geschlossenen Vertrages bedurft hätte.

Seit der Kündigung haben die Vertragspartner mehrere Gespräche geführt, an denen auch die Landesregierung beteiligt war. Am 23. Februar 2010 war die Kündigung des Landesrahmenvertrages Gegenstand der Sitzung des Gemeinsamen Ausschuss nach § 3 AG-SGB XII. Dabei hat sich dieses Gremium für ein mehrjähriges Moratorium ausgesprochen, in dessen Verlauf auch Eckpunkte eines neuen Landesrahmenvertrages erarbeitet werden sollten. Ob es zu einer solchen Vereinbarung kommt, ist als offen zu betrachten. Mit seinem Schreiben vom 31. März 2010 hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag die Vertragspartner noch einmal gebeten, die Verhandlungen über einen neuen Landesrahmenvertrag aufzunehmen und sich von dem öffentlich erhobenen Vorwurf distanzieren, Ziel der Kündigung des Landesrahmenvertrages sei es, kurzfristig erhebliche Einsparungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung es für sinnvoll, die Ergebnisse der anstehenden Gespräche über einen neuen Landesrahmenvertrag abzuwarten. Ich möchte nochmals hervorheben, dass die individuellen Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII weder von der Kündigung des Landesrahmenvertrages noch vom Abschluss einer Folgevereinbarung der Leistungsträger und der Leistungserbringer berührt werden. Unabhängig davon sieht die Landesregierung angesichts bundesweit steigender Fallzahlen in der Eingliederungshilfe die Notwendigkeit, die Finanzierung der Leistungen für Menschen mit Behinderung dauerhaft zu sichern und mögliche Wirtschaftlichkeitspotentiale zu erschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg
Minister